



JUGEND- ORDNUNG



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im TC Berkheim.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Förderung

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

Der Verein legt hohen Wert auf die Jugendarbeit. Es werden dafür jährlich erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt. Ziel ist es eine leistungsfördernde und mannschaftliche Zusammengehörigkeit sowie ein sportliches Kameradschaftsgefüge in den Jugendmannschaften zu fördern und zu vermitteln.

Motivierte Spielerinnen und Spieler die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen, können deshalb zur Steigerung der tennisspezifischen Fitness eine finanzielle Unterstützung erhalten, in dem der Verein eine anteilige Übernahme von Trainingskosten übernimmt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der/die Spieler/in regelmäßig am Training und an der Verbandsspielrunde teilnimmt und sich dadurch in den Dienst der Mannschaft stellt.

Der Vorstand entscheidet jeweils jährlich über die Höhe der Förderung/Bezuschussung.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Sie findet jährlich mindestens einmal statt.

Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Der Jugendsportwart leitet zusammen mit dem Jugendsprecher die Jugendvollversammlung.

§ 3.1 Aufgaben

§ 3.1.1 Bericht des Jugendsportwarts und des Jugendsprechers;

§ 3.1.2 Kassenbericht durch Jugendsportwart;

§ 3.1.3 Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses;

§ 3.1.4 Wahl des Jugendausschusses;

§ 3.1.5 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;

§ 3.1.6 Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 3.2 Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 3.3 Stimm- und Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr erreicht haben.

§ 3.3.1 Stimmberechtigt sind Mitglieder gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3.3.2 Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 3.3.3 Vereinsjugendsprecher/innen dürfen bei der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3.4 Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinsjugend gestellt werden. Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Jugendvollversammlung schriftlich beim Jugendsportwart eingegangen sein



§ 4 Jugendausschuss

- § 4.1 Zusammensetzung:
Dem Jugendausschuss gehören an:
a) der oder die Jugendsportwart/-in
b) der oder die Jugendsprecher/-in
c) bis zu weitere 3 Mitarbeiter/-innen
- § 4.2. Der oder die Jugendsportwart/-in vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen und ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand.
- § 4.3. Bei den Ausschusssitzungen werden alle Angelegenheiten, die für die Vereinsjugend wichtig sind, beraten und falls erforderlich, Beschlüsse gefasst.
- § 4.4. Der Jugendsprecher ist Vorsitzender des Jugendausschusses
- § 4.5 Die Mitglieder des Jugendausschusses verwirklichen die Beratungsergebnisse sowie die Beschlüsse der Jugendvollversammlung in enger Zusammenarbeit mit dem/der Jugendsportwart/in.
- § 4.6 Wenn die Mehrheit des Jugendausschusses es wünscht, kann eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen werden.
- § 4.7 Falls keine Einigung erzielt werden kann, wird im Hauptausschuss des Vereins beraten und entschieden. Die jugendlichen Ausschussmitglieder sind zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu hören.

§ 5 Jugendkasse

- § 5.1 Die Jugendkasse wird vom Jugendsportwart geführt und ist in enger Zusammenarbeit mit dem Kassier des Vereins zu verwalten.
- § 5.2 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- § 5.3 Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- § 5.4 Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- § 6.1 Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Esslingen, den 22.03.2018
TCB - Vorstand mit Ausschuss